

GAV Personalverleih - GS Sozialfonds Branchenlösung KTG

Stand: 1. Juli 2017

temp**service**

temp**training**

temp**care**

temp**control**

Einführung

- Mit Beschluss des Bundesrates vom 13. Dezember 2011 wurde der GAV Personalverleih mit Wirkung ab 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Per 1. Mai 2016 ist mit der Allgemeinverbindlicherklärung des Bundesrates der geänderte und verlängerte GAV Personalverleih 2016-2018 in Kraft getreten.
- Der GAV Personalverleih sieht u.a. den obligatorischen Abschluss einer KTG-Versicherung der unterstellten Betriebe vor.
- Die Geschäftsstelle Sozialfonds des PVP ist verantwortlich für die Realisierung und Durchführung der Branchenlösung KTG.
- An der Branchenlösung KTG des GAV Personalverleih nehmen die Versicherer CSS, Groupe Mutel, Helsana, Swica, Sympany, Visana und Zürich (nur für Grossunternehmen) teil.

Regelung der Unterstellung

- Per 1. Mai 2016 ist mit der Allgemeinverbindlicherklärung des Bundesrates der geänderte und verlängerte GAV Personalverleih 2016-2018 in Kraft getreten.
- Ab 1. Mai 2016 gilt der GAV Personalverleih gemäss Art. 2 für alle Betriebe, die
 - Inhaber einer eidgenössischen oder kantonalen Arbeitsverleihbewilligung nach Arbeitsvermittlungsgesetz sind und
 - deren Hauptaktivität der Personalverleih ist.

Kriterien für die Lohnfortzahlung

- Die Bestimmungen des GAV Personalverleih verpflichten die Personalverleihbetriebe die dem GAV Personalverleih unterstellten verliehenen Arbeitnehmenden kollektiv für ein Taggeld von mindestens 80% des wegen Krankheit ausfallenden Lohnes zu versichern.
 - Der Deckungsumfang ist wie folgt zu regeln:
 - **Personengruppe 1**
 - Entliehene Arbeitnehmende, mit einem Bruttolohn von höchstens dem maximal versicherten Verdienst nach Suva, welche einem allgemeinverbindlichen GAV unterstellt oder obligatorisch BVG-pflichtig sind und keine AHV-Rente beziehen.
 - Leistungsdauer 720 Tage innerhalb von 900 Tagen oder 730 Tage abzüglich Wartefrist.
 - Die Wartefrist beträgt 2 Tage. Sie kann bis auf 90 Tage aufgeschoben werden, wobei der Personalverleihbetrieb während der Aufschubzeit 80% des wegen Krankheit ausfallenden Lohnes selber zu entrichten hat.
- (Prämienberechnung siehe Rabattskala aufgeschobenes Krankentaggeld).

Kriterien für die Lohnfortzahlung (2)

– Personengruppe 2

- Entliehene Arbeitnehmende, mit einem Bruttolohn von höchstens dem maximal versicherten Verdienst nach Suva, welche ausschliesslich dem allgemeinverbindlichen GAV für den Personalverleih unterstellt und nicht obligatorisch BVG-pflichtig sind und keine AHV-Rente beziehen.
- Leistungsdauer 60 Tage innerhalb von 360 Tagen.
- Die Wartefrist beträgt 2 Tage. Sie kann bis auf 60 Tage aufgeschoben werden, wobei der Personalverleihbetrieb während der Aufschubzeit 80% des wegen Krankheit ausfallenden Lohnes selber zu entrichten hat.

(Prämienberechnung siehe Rabattskala aufgeschobenes Krankentaggeld).

– Prämienfinanzierung

- Die Prämien der Krankentaggeldversicherung sind paritätisch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu finanzieren.
- Dem Arbeitnehmer dürfen höchstens 2.5% der versicherten Lohnsumme in Abzug gebracht werden.

Vertragliche Grundlagen

- Der Rahmenvertrag zwischen den Sozialpartnern und den Versicherern regelt die Modalitäten der Branchenlösung KTG.
- Der einzelne Personalverleihbetrieb schliesst sich der Branchenlösung KTG durch eine Anschlussvereinbarung (Kollektiv-Versicherungsvertrag) bei einem Versicherer der Branchenlösung KTG an.
- Die Branchenlösung KTG erlaubt die Vereinbarung einer Überschussbeteiligung. Allfällige Überschüsse sind paritätisch zur Vergünstigung der Prämien zu verwenden.
- Die festgelegten Faktoren für die Berechnung der Prämiensätze sind für Unternehmen mit einer Lohnsumme p.a. ≤ 3 Mio. bei unterschiedlichen Wartefristen zwingend einzuhalten.

Tarifierungsmodell

- Die Prämienberechnung erfolgt auf der Grundlage der AHV-Lohnsumme der Personalverleihfirmen.
- Es werden die folgenden zwei Segmente unterschieden:
 - Unternehmen mit einer Lohnsumme p.a. \leq CHF 3 Mio.
 - Unternehmen mit einer Lohnsumme p.a. $>$ CHF 3 Mio.
- Bei der Festlegung der Prämienätze werden bei beiden Segmenten Verwaltungskosten des Versicherers in Höhe von 22,5% der Bruttoprämie berücksichtigt.
- In den Verwaltungskosten ist eine Vertriebsentschädigung von 7,5% eingeschlossen.

Prämienberechnung

- Für Unternehmen mit einer Jahreslohnsumme \leq CHF 3 Mio. gibt es einen verbindlichen Tarif (Segment 1).
- Alle Unternehmen mit einer Jahreslohnsumme $>$ CHF 3 Mio. werden individuell tarifiert (Segment 2).
- Segment 1 enthält 11 Tarifstufen mit unterschiedlichen Prämiensätzen. Für die Zuteilung in die entsprechende Tarifstufe ist die Schadenbelastung der vergangenen zwei Jahre sowie die des laufenden Jahres massgebend.

Prämienberechnung (2)

- In Segment 2 erfolgt die Tarifierung auf der Grundlage individueller Erfahrungswerte. Die effektiven Zahlungen der letzten drei Jahre inkl. der Rückstellungen für laufende Schadenfälle werden berücksichtigt.
- In Segment 2 sind die Versicherer an keinen Prämientarif gebunden. Der Nettoprämienatz (inkl. Prämiensubvention von 0,4% aus dem Sozialfonds) beträgt jedoch mindestens 0,10%.
- Die für die beiden Segmente festgelegten Prämienätze haben Gültigkeit für die Personengruppen 1 und 2.

Faktoren für aufgeschobene Wartefristen

- In Art. 29, 2b) des GAV Personalverleih sind die Modalitäten beim Abschluss einer Krankentaggeldversicherung mit aufgeschobener Wartefrist beschrieben:
- „Schliesst der Betrieb eine Kollektivtaggeld-Versicherung mit einem Leistungsaufschub und unter Einhaltung von zwei Karenztagen ab, so hat er während der Aufschubzeit 80% des wegen Krankheit ausfallenden Lohnes selbst zu entrichten. In diesem Fall darf dem Arbeitnehmer maximal die Hälfte der nach der Rabattskala der Krankenversicherer hochgerechneten Prämie belastet werden, maximal 2.5%.“
- Die festgelegten Faktoren für die Berechnung der Prämienätze sind für Unternehmen mit einer Lohnsumme p.a. ≤ 3 Mio. bei unterschiedlichen Wartefristen zwingend einzuhalten.

(Für weitere Informationen siehe auch Dokument Rabattskala aufgeschobenes Krankentaggeld)

Tarifgrundlagen

Rabatt- / Zuschlagsfaktoren KTG-Versicherung

Wartefrist	Faktor Rabatt	Faktor Zuschlag
1		
2	1.000	1.000
3	0.910	1.099
7	0.624	1.602
14	0.414	2.418
21	0.308	3.244
30	0.259	3.855
60	0.173	5.783
90	0.128	7.824

Subventionierung der Prämien

- Die Prämien für die Krankentaggeldversicherung werden durch den Sozialfonds des PVP mit 0,4% der AHV-Lohnsumme subventioniert.
- In den Prämiensätzen der Versicherer ist der Beitrag des Sozialfonds von 0,4% der AHV-Lohnsumme bereits berücksichtigt.
- Nur diejenigen Personalverleihfirmen haben Anspruch auf die Subventionierung der Prämien, die ihre Krankentaggeldversicherung bei einem Versicherer der Branchenlösung KTG abschliessen.

Finanzierung der Prämien

- Der GAV Personalverleih sieht vor, dass die Prämien für die KTG-Versicherung je zur Hälfte durch die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer finanziert wird.
- Dem Arbeitnehmer können maximal 2,5% für seinen Prämienanteil von 50% in Rechnung gestellt werden.
- Sollten die Brutto-Prämiensätze (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) für die KTG-Versicherung höher als insgesamt 5% sein, geht der überschüssende Anteil zu Lasten des Arbeitgebers.

Prüfungselemente

- Einhaltung der Leistungsdauer im Krankheitsfall für die beiden Personengruppen 1 und 2 gemäss GAV Personalverleih.
- Umlage der KTG-Prämie auf die Arbeitnehmer gemäss GAV Personalverleih; 50%, maximal 2.5%.
- Anwendung der festgelegten Faktoren bei aufgeschobenen Wartefristen gemäss der im Rahmenvertrag der Branchenlösung KTG festgelegten Tabelle.
- Paritätische Verwendung von Überschussanteilen zur Prämienvergünstigung.